

# III. Nachtragssatzung

## ***zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bredstedt (Straßenbaubeitragssatzung)***

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) beide in den zur Zeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel I**

Der **§ 2 „Beitragfähiger Aufwand“** erhält folgende neue Ziffer (8):

- (8) Aufwand für Anlagen für einen Kreisverkehr nach § 9a Straßenverkehrsordnung sind nicht beitragsfähig. Kreisförmige Aufpflasterungen, die überfahrbar sind, werden wie Kreuzungen behandelt.

Der **§ 4 „Vorteilsregelung; Beitragsanteil“** erhält im Abs. 1 nach nr. 6 im Buchstabe a) folgende neue Fassung:

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

Der **§ 6 „Beitragsmaßstab“** erhält im Absatz (3) Nr. 2 b) und c) und in Nr. 3 a) folgende neue Formulierungen:

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

## **Artikel II**

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung sollen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Soweit daher Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, wird die Beitragshöhe nach der neuen Satzung auf die sich nach der alten Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Die III. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bredstedt, 02.07.2010

Der Bürgermeister

(Siegel)

---